

Bildungszielplanung 2016

Mengenziele

Im Jahr 2016 stehen den IFK 328 BGS zur Verfügung. Dies entspricht bei einer realistischen Einlöse Quote von 90%, 295 Eintritte in FbW.

Die Ausgabe von BG für betriebliche Einzelumschulungen ist unbegrenzt möglich und soll nach Möglichkeit forciert werden.

Arbeitsmarktziele

Mit einem Anteil von 36% (117 BGS) an abschlussorientierten Weiterbildungen, trägt die BZP des Jobcenters-Kreis-Viersen wesentlich zur Stabilisierung des Fachkräftebedarfes in der Region bei. Zusätzlich hierzu sind alle betrieblichen Einzelumschulungen zu rechnen, welche eine hohe Integrationsquote durch den Verbleib beim Arbeitgeber nach erfolgreicher Ausbildung aufweisen.

Für Bewerber mit beruflichen Vorerfahrungen werden auch im Jahr 2016 eine Vielzahl an integrationswirksamen Fortbildungen angeboten. Insbesondere die Ausweitung der Angebote im gewerblich technischen Bereich, ist an die Bedarfslage der Arbeitgeber in der Region angelehnt.

Als weitere Neuerung im Jahr 2016 sind Vorbereitungsmaßnahmen zur Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulung mittels Förderung über den AVGS geplant (§ 16 SGB II i.V.m § 45 SGB III)

Bitte die Einschaltung von PD und AD zur Eignungsabklärung (bei Umschulungen zwingende Voraussetzung) beachten.

Aufgrund negativer Integrationschancen, können für folgende Bildungsziele keine Förderungen erfolgen:

- Luftsicherheitsfachkraft – andere sind möglich
- Kosmetikerin
- Fußpflegerin
- Nageldesign
- Logopäde / Ergotherapeut / Physiotherapeut
- Erziehungsassistenten und Ergänzungskräfte
- Kinderpfleger
- Krankenpflegehelfer
- Fahrlehrer
- Heilpraktiker, Tierheilpraktiker, psychologische Berater
- Mediengestalter
- Fachinformatiker
- Umschulungen Bürokaufmann/-frau als Gruppenmaßnahme in **Vollzeit**

Weiterbildung: Regelförderung bei Modulmaßnahmen bis zu 6 Monaten sind für alle zugelassenen und zertifizierten Angebote möglich.

Fremdsprachen ohne Deutsch max. 4 Monate

ACHTUNG:

Vorbereitungskurse/Feststellungsmaßnahmen vor Umschulung sind ausschließlich über **AVGS** zu fördern!

Ausnahme:

Bus-Führerschein nur mit Arbeitsvertrag oder konkreter Einstellungszusage

SAP/ERP Weiterbildungen nur mit Arbeitsvertrag oder konkreter Einstellungszusage

Schweißprüfungen nur mit Arbeitsvertrag oder konkreter Einstellungszusage

Eine Einstellungsbescheinigung reicht nicht aus.

Modulmaßnahmen über 6 Monate sind nur mit Zustimmung des Teamleiters förderbar

kfm. Module: zwingend Vorerfahrung erforderlich und Office-Paket nur mit Einstellungszusage

Bitte bei allen schulischen Umschulungen Vorrang der Regelungen BAföG und Meister-BAföG beachten.

Eine Kostenübernahme für eine **Brille** im Rahmen einer Fahrerausbildung ist über FbW möglich, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind:

- Bestätigung durch das Gutachten des Augenarztes, dass eine Brille erforderlich ist
- Der Teilnehmer besitzt keine entsprechende Brille
- Bescheinigung der Krankenkasse, ob ein Zuschuss gezahlt wird und ggfs. wie hoch dieser ist
- nur gegen Originalrechnung
Gleitsichtbrille max. 200 €
Einstärkenbrille max. 100 E

Kosten für ärztliche Untersuchungen und Kosten für das Straßenverkehrsamt, die vor der EU-Fahrerausbildung vom Kunden selbst bezahlt werden, können über VB übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn diese Kosten bereits als Lehrgangskosten in die FbW-Maßnahme eingerechnet wurden (s. Maßnahmebogen)